

**Verwaltungsgebührensatzung
des
Kreises Kleve**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen	1
§ 2 Höhe der Gebühr.....	1
§ 3 Gebührenfreiheit.....	1
§ 4 Auslagenersatz.....	1
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen	1
§ 6 Gebührenschuldner	2
§ 7 Fälligkeit	2
§ 8 Beitreibung	2
§ 9 Säumnis	2
§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	2
§ 11 Inkrafttreten	2
Gebührentarif.....	4

Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve

vom 24.04.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Kreistag des Kreises Kleve am 23.04.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt der Kreis Kleve Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die anliegenden Tarifstellen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann der Kreis Kleve auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 8 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW).

§ 9 Säumnis

Säumniszuschläge werden nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve vom 14.12.2001 in der Fassung vom 13.10.2017 außer Kraft.

Gebührentarif

Inhaltsübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
1.1.1	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
1.1.2	ab der 11. Seite jeweils	0,40
1.2	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
1.3	Farbkopien und Farbausdrucke	
1.3.1	im Format DIN A 4	1,10
1.3.2	im Format DIN A 3	1,60
1.3.3	im Format DIN A 2	2,60
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien sowie für die Bereitstellung von Akten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	16,00
1.5	Zeugniszweitschriften	
1.5.1	im Format DIN A 4	6,00
1.5.2	im Format DIN A 3	12,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	38,00
3	Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines	

	Beschäftigten der	
3.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	38,00
3.2	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	31,00
4	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines Beschäftigten der	
4.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	53,00
4.2	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	38,00
4.3	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	31,00
5	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	10,00
6	Prüfungen	
	Die Gebühr für Prüfungen und Beratungen der Kommunen, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Stiftungen und dergl. beträgt je angefangene halbe Stunde Die Gebühr entsteht nicht, wenn in besonders gelagerten Fällen im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.	38,00 zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer
7	Bodenordnungsverfahren	
7.1	Bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:	
7.1.1	für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis und durchgeführte Besitzeinweisungsverfahren je Eigentümer	1.300,00
7.1.2	bei vorzeitiger Entlassung aus dem Verfahren für aufgestellte Umlegungsentwürfe je Eigentümer (Umlegungsverzeichnis)	90 v.H. der Gebühr nach Nr. 7.1.1

7.1.3	je Quadratmeter des Umlegungsgebietes, bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke	
a.	bis 500 m ²	1,40
b.	von 501 m ² bis 800 m ²	1,30
c.	von 801 m ² bis 1.500 m ²	1,20
d.	ab 1.501 m ²	1,00
7.2	Wird im Zuge der Durchführung eines Umlegungsverfahrens ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so wird für die Bearbeitung je Beteiligter und je Instanz die Gebühr nach 7.1.1 zusätzlich erhoben.	
7.3	In den Fällen einer über das Normalmaß hinausgehenden Mehrarbeit (z. B. bei Besitzüberlassungsvereinbarungen, Fertigung mehrerer Zuteilungsentwürfe, besonderen Entschädigungsregelungen, bei Änderung des Bebauungsplans bzw. Umlegungsplans, Bestellung eines Rechtsvertreters, Sonderverhandlungen und Erörterungen) wird zusätzlich zu den Gebühren nach 7.1 oder 7.2 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 7.5 erhoben.	
7.4	In den Fällen, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsabschnitte eines Umlegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umlegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umlegungsverfahren erstreckt, wird die Gebühr entsprechend Tarifstelle 7.5 nach dem Zeitaufwand berechnet.	
7.5	Gebühr nach Zeitaufwand für jede angefangene 15 Minuten:	25,00
8	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
8.1	Zufahrten und Zugänge	
8.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	
a.	Zugang	50,00
b.	Zufahrt	200,00
8.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
8.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken für Industriewerke, Einkaufszentren, Abgrabungen, Deponien, Recyclinganlagen, Großdiscotheken und Speditionsbetriebe	
a.	je Zugang	600,00

		bis 1.000,00
b.	je Zufahrt	3.700,00 bis 6.100,00
8.1.4	von sonstigen - nicht in Ziffer 8.1.3 erfassten - gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Windkraftanlagen sowie Gärtnereien, Garten- und Baumschulbetrieben,	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
c.	je Zugang	150,00 bis 750,00
8.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
8.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
8.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
8.2.3	Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und dergleichen	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
8.2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	

a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
8.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
8.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie den öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	600,00
8.3.2	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
8.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
8.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
8.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
a.	bis zu 1 Jahr	30,00 bis 120,00
b.	länger dauernd	150,00 bis 600,00
8.4.3	Automaten	30,00 bis 300,00
8.4.4	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² monatlich in Anspruch genommener Verkehrsfläche	10,00
8.4.5	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	

8.4.5.1	gewerblich	
a.	bis zu 1 Jahr	60,00 bis 300,00
b.	länger dauernd	300,00 bis 1.500,00
8.4.5.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
8.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
8.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten pro Tag	150,00 bis 300,00
8.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches pro Tag	150,00 bis 300,00
8.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen pro Tag	150,00 bis 300,00
8.6	Verwaltungsgebühren	
8.6.1	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der nach Ziffer 8.1 bis 8.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben,	
a.	mindestens jedoch	40,00
b.	höchstens	400,00
8.6.2	Für die Genehmigung baulicher Anlagen im Anbauverfahren nach § 25 Abs. 4 StrWG NW je angefangene 500,00 EUR Rohbausumme 0,50 EUR	
a.	mindestens jedoch	40,00
b.	höchstens	400,00
8.6.3	Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 3 StrWG NW	100,00
8.6.4	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	100,00
	und zusätzlich	
a.	für kreuzende Leitungen je Einzelfall	15,00

b.	für längsverlegte Leitungen je angefangenen Kilometer	25,00
9	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
9.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	
9.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Befundscheine, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	27,00 bis 81,00
9.1.2	Amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten	81,00 bis 848,00
9.2	Zweite Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz (BestG NRW) einschließlich der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung	
9.2.1	mit festen Terminen in den Räumen des Krematoriums	50,00
9.2.2	im Einzelfall an anderem Ort einschließlich des Aufwandes für die Anfahrt	95,00
9.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 9.1.1 und 9.1.2 zu erheben).	
9.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3facher Satz gemäß Gebührenverzeichnis GOÄ
9.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3facher Satz gemäß Gebührenverzeichnis GOZ
9.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung	einfacher Satz gemäß Gebührenverzeichnis GOÄ bzw.

	leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	GOZ
9.4	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	21,00 bis 336,00